

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 23/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am  
30. Nov. 1965

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:  
.....

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. November 1965 durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Prof. Dr. B o g s   |     |
|                     | - Vorsitzender -    |     |
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t | und |
| Bundesrichterin     | G e y s e r ,       |     |
| Bundessozialrichter | T i e d t           | und |
| Bundessozialrichter | H e n n i n g e r   |     |

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. März  
1962 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu  
erstaten.



### G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger beim Technischen Überwachungsverein Hamburg angestellt. Sein monatliches Einkommen betrug einschließlich eines Kleidergeldes und eines Wohnungsgeldes für Verheiratete, das um 39,- DM höher als das für Ledige war, bis 28. Februar 1957 monatlich 788,- DM. Im Dezember 1956 erhielt der Kläger auf Grund des Tarifvertrages für Angestellte des öffentlichen Dienstes vom 23. November 1956 (MinBlFin 1956, 931) als einmalige Zahlung ein halbes Monatsgehalt ohne Kleidergeld von 381,50 DM. Für den Kläger wurden seit 1956 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet.

In der Folgezeit fanden zwei verschiedene Verwaltungsvorfahren bei der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) statt.

1.) Nach Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) schloß der Kläger einen privaten Lebensversicherungsvertrag ab und beantragte bei der beigeladenen BfA seine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Die BfA befreite ihn im August 1958 für die Zeit ab 1. März 1957 von der Versicherungspflicht gemäß Art. 2 § 1 AnVNG. Im Dezember 1958 hob sie den Befreiungsbescheid wieder auf, da die Befreiung zu Unrecht ausgesprochen worden sei; es sei angenommen worden, der Kläger habe durch Zahlung eines halben Monatsgehalts im Dezember 1956 einen DM 750,- monatlich übersteigenden Bruttoentgelt bezogen; die einmalige Zahlung sei indessen nicht auf den Jahresarbeitsverdienst anzurechnen. Es folgte ein Klageverfahren. Nachdem die BfA am 6. August 1962 die Aufhebung des Befreiungsbescheids widerrufen hatte, wurde jener Rechtsstreit durch die beiderseitige Erklärung, die Hauptsache sei erledigt, beendet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

2.) Im Oktober 1958 beantragte der Kläger bei der beklagten AOK im Hinblick auf den Befreiungsbescheid der BfA die Rück-  
erstattung der vor dem 1. März 1957 entrichteten Angestell-  
tenversicherungsbeiträge. Die AOK erklärte darauf mit Be-  
scheid vom 24. März 1959, daß bis 28. Februar 1957 Versiche-  
rungspflicht in der Angestelltenversicherung bestanden habe;  
auf den Jahresarbeitsverdienst seien nur 749,- DM (788,-  
abzüglich des Zuschlages für Verheiratete von 39,- DM) an-  
zurechnen; die einmalige Zahlung sei nur im Monat der Zahlung  
zu berücksichtigen (§ 160 Abs. 3 der Reichsversicherungs-  
ordnung - RVO -, Erlaß des BMF vom 29.11.1956 - MinBlFin 1956,  
929). Die Versicherungspflicht bleibe unverändert bestehen,  
wenn durch die einmalige Zahlung die Versicherungspflicht-  
grenze überschritten werde; nach ihrer Ansicht sei der Be-  
freiungsbescheid der BfA zu Unrecht ergangen. Der Wider-  
spruch des Klägers wurde zurückgewiesen.

Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Hannover den  
Bescheid vom 24. März 1959 und den Widerspruchsbescheid  
mit der Begründung auf, mit dem Befreiungsbescheid der BfA  
sei auch entschieden, daß der Kläger vor dem 1. März 1957  
versicherungsfrei gewesen sei (Urteil vom 23.9.1960).

Das LSG hob auf die Berufung der beigeladenen BfA das  
Urteil des SG auf und wies die Klage gegen den Bescheid  
der AOK vom 24. März 1959 und den Widerspruchsbescheid ab  
(Urteil vom 30.3.1962). Es führte sinngemäß aus, die be-  
klagte AOK sei durch den Befreiungsbescheid für die Zeit  
ab 1. März 1957 nicht gehindert gewesen, Versicherungspflicht  
für die Zeit vor dem 1. März 1957 anzunehmen. Ferner be-  
gründete es näher, weshalb die Zahlung im Dezember 1956  
nicht auf den Jahresarbeitsverdienst anzurechnen sei.

Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er hatte zunächst be-  
antragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zurückzuweisen, sowie Verfahrensmängel und Verletzung des materiellen Rechts gerügt. Nachdem die BfA während des Revisionsverfahrens die Aufhebung ihres Befreiungsbescheides widerrufen hatte, erklärte der Kläger, auch der jetzige Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt, und wies darauf hin, daß er bis 28. Februar 1957 tatsächlich Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet habe. Die beigelegene BfA war der Ansicht, der Rechtsstreit könne nicht auf diese Weise erledigt werden, ohne daß der Kläger die Versicherungspflicht für die Zeit bis 28. Februar 1957 anerkenne. Der Kläger weigerte sich, ein solches Anerkennnis abzugeben. Die beklagte AOK teilte die Ansicht der BfA. Sie war der Auffassung, der Rechtsstreit sei nicht in der Hauptsache erledigt, da Gegenstand dieses Rechtsstreits nicht der Befreiungsbescheid der BfA für die Zeit ab 1. März 1957, sondern ihr - der AOK - Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht bis 28. Februar 1957 sei.

Der Kläger meinte, es sei nur noch über die Kosten zu entscheiden. Er beantragte, die Kosten der 2. und 3. Instanz der beigelegenen BfA aufzuerlegen. Die BfA widersprach diesem Antrag. Sie beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Auch die beklagte AOK lehnte die Übernahme von Kosten ab. Sie begehrt sinngemäß ebenfalls die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Rechtsstreit ist nicht durch übereinstimmende Erklärung der Parteien in der Hauptsache erledigt, weil die beklagte AOK der diesbezüglichen Erklärung des Klägers nicht zugestimmt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Die einseitige Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch den Kläger kann nicht als Rücknahme der Revision aufgefaßt werden. Einem rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten sind die verschiedenen Möglichkeiten, einen Rechtsstreit zu beenden, bekannt. Es ist daher davon auszugehen, daß er nur die erklärte Prozeßhandlung und nicht eine andere vornehmen will.

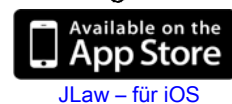
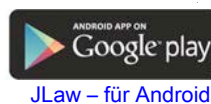
Der Kläger hat seinen ursprünglichen Revisionsantrag auf Aufhebung des Urteils des LSG und Zurückweisung der Berufung nicht aufrechterhalten, sondern durch seine Erledigungserklärung ersetzt. Diese stellt einen Sachantrag zur Hauptsache dar (vgl. Baumbach, ZPO, 28. Aufl. 2 C zu § 91 a ZPO; EGH in NJW 1963, 48). Der Kläger begehrt damit vom Gericht nur noch den Ausspruch, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt.

Durch diese Beschränkung des Revisionsantrages in der Hauptsache und den Antrag, der BfA die Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist die Revision nicht unzulässig geworden etwa aus dem Grund, weil die Kostenentscheidung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 140 Abs. 2 Satz 2, § 144 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der Kläger hat seinen Revisionsantrag nicht willkürlich eingeschränkt. Die Rücknahme des die Befreiung widerrufenden Bescheids war geeignet, das Interesse des Klägers an dem Rechtsstreit zu beseitigen. Er weiß nunmehr, daß er keine laufenden Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten hat; der anhängige Rechtsstreit erschien ihm möglicherweise nur unter dem Gesichtspunkt der Vorfrage für seine laufende Versicherungspflicht bedeutsam.

In der Literatur ist die Frage umstritten, ob die einseitige Erledigungserklärung in der Revisionsinstanz zulässig ist oder ob darin eine unzulässige Klageänderung liegt, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen nicht von der Vorinstanz festgestellt sind. In der Rechtsprechung der Zivilgerichte



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

wird die einseitige Erledigungserklärung zugelassen (vgl. NJW 65, 537, 1018). Sie ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren zulässig. Dies folgt aus § 171 Abs. 2 SGG. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von der Regel dar, daß in der Revisionsinstanz keine neuen Tatsachen vorgebracht werden können. Wenn ein neuer Verwaltungsakt während des Revisionsverfahrens erlassen wird, der den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt, ist vom Revisionsgericht zu prüfen, ob der Kläger dadurch klaglos gestellt wird. Der Kläger behauptet dies sinngemäß mit seiner einseitigen Erledigungserklärung.

Das Revisionsgericht hatte daher das Vorbringen in entsprechender Anwendung des § 171 Abs. 2 SGG zu prüfen und zu entscheiden, ob die Hauptsache erledigt ist. Dies ist nicht der Fall; denn die Aufhebung des Bescheids, mit dem die beigeladene BfA ihren Befreiungsbescheid rückgängig gemacht hatte betrifft nicht unmittelbar den Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens. Der angefochtene Bescheid der AOK vom 24. März 1959 wird dadurch nicht abgeändert oder ersetzt. In dem jetzigen Verfahren war vielmehr allein streitig, ob der Kläger bis 28. Februar 1957 in der Angestelltenversicherung pflichtversichert war. Diese Frage ist nur eine Vorfrage für die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Art. 2 § 1 AnVNG. Der Befreiungsbescheid für die Zeit ab 1. März 1957 selbst bindet lediglich insoweit, als der Versicherungsträger für die Zeit nach dem 28. Februar 1957 keine Pflichtbeiträge verlangen kann. Bezüglich der Vorfrage tritt keine Bindung ein. Daher entscheidet der Befreiungsbescheid nicht gleichzeitig darüber, ob bis 28. Februar 1957 Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung besteht. Das "Ereignis", der Widerruf des die Befreiung aufhebenden Bescheids, hat somit die Hauptsache, nämlich die Frage der Versicherungspflicht bis 28. Februar 1957, nicht erledigt. Der Antrag des Klägers, die Hauptsache für erledigt zu erklären, ist somit nicht begründet. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

Der Kläger hat nicht hilfsweise beantragt, die Entscheidung des LSG inhaltlich zu prüfen und das Urteil aufzuheben.

Auch die beklagte AOK hat, nachdem der Kläger die Hauptsache für erledigt erklärt hat, nicht mehr zum Ausdruck gebracht, daß sie weiterhin die materiell-rechtliche Prüfung des angefochtenen Urteils und eine Entscheidung darüber begehre, ob der Kläger bis 28. Februar 1957 in der Angestelltenversicherung zu versichern war. Die beigeladene BfA hat ausdrücklich erklärt, daß sie zum Urteil des LSG keinen weiteren Sachantrag stelle. Daher war schon mangels entsprechender Anträge das Urteil des LSG nicht weiter sachlich zu prüfen.

Da sich die Beklagte nur gegen eine Forderung des Klägers wehrte, aber keine eigenen Ansprüche geltend machte, bestand im übrigen auch kein rechtliches Interesse zu prüfen, ob die Revision etwa vor Abgabe der Erledigungserklärung des Klägers begründet gewesen wäre (vgl. zu den Problemen bei einseitiger Erledigungserklärung BGH in NJW 1965, 296, 537 mit Besprechung S. 1018 und BVerwG in NJW 1965, 1035). Mit der Zurückweisung der Revision wird die Entscheidung des LSG rechtskräftig. Damit sind die Interessen der AOK an dem Bestand und der bindenden Wirkung ihres Bescheides vom 24. März 1959 gewahrt.

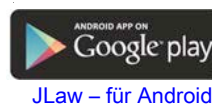
Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen. Zwar ergibt sich diese Rechtsfolge anders als im Zivilprozeß nicht zwingend aus der Zurückweisung der Revision. Das Gericht hat vielmehr bei der Entscheidung nach § 193 SGG die Sach- und Rechtslage und das Verhalten der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Die beklagte AOK hat jedoch nichts unternommen, was den Kläger veranlaßt hätte, seinen Sachantrag nur noch auf die Feststellung der Erledigung der Hauptsache zu richten. Es besteht daher kein Grund, ihr Kosten aufzuerlegen.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Es war auch nicht geboten, der beigeladenen BfA die Kosten aufzuerlegen, wie der Kläger beantragte. Zwar mag sich der Kläger durch den Widerruf des Befreiungsbescheids der BfA mittelbar bewogen gefühlt haben, ein Verfahren bei der AOK über seine Versicherungspflicht bis 28. Februar 1957 als Vorfrage für die Befreiung ab 1. März 1957 einzuleiten. Er wäre aber vermutlich auch bei einer materiell-rechtlichen Überprüfung des angefochtenen Urteils unterlegen.

Die Motive, aus denen der Kläger das Verfahren gegen die AOK begonnen hat, reichen nicht aus, der BfA Kosten aufzuerlegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

